

# RS Lvwg 2020/9/18 LVwG 493.33-2543/2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.09.2020

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

## Norm

Stmk. L-DBR §269 Abs2

Stmk. L-DBR §264a

Stmk. L-DBR §257

Stmk. L-DBR §277

VerwendungszulagenVO 2016

## Rechtssatz

Liegt eine Einstufung in der Verwendungsgruppe B vor, steht entsprechend der VerwendungszulagenVO 2016 eine Zulage im Ausmaß von 30% Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 264a Stmk. L-DBR zu. Eine monatliche Verwendungszulage in der Höhe von 55 % der Bemessungsgrundlage gebührt nur Beamten der Verwendungsgruppe A. Im gegenständlichen Fall ist der Beamte aufgrund seiner Ausbildung zur Führung des Titels „Dipl.HTL-Ing.“ berechtigt, wobei es sich bei der diesbezüglichen Ausbildung um keine universitäre Ausbildung handelt, welche der Verwendungsgruppe A zuzuordnen ist. Ein Antrag auf Anerkennung der Ausbildung als „A-wertig“ und somit ein Antrag auf Überstellung in die Verwendungsgruppe A gemäß §§ 257 und 277 Stmk. L-DBR wurde nie gestellt. Die höhere Verwendungszulage steht dem Beamten daher nicht zu.

## Schlagworte

Landesbedienstete, Verwendungszulage, Verwendungsgruppe B, Verwendungsgruppe A, abgeschlossenes Hochschulstudium, universitäre Ausbildung, HTL-Ing

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG:2020:LVwG.493.33.2543.2019

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)